Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die am **25. Juni 2010** stattgefundene Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

Zeit: 19.00 Uhr **Ort:** Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Ing. Manfred FASS, Vorsitzender
1. Vbgm. LAbg. Hermann FINDEIS
2. Vbgm. Dir. Brigitte RIBISCH

Stadträte: Georg EIGNER, Rudolf KOFFLER, Dir. Roman NEIGENFIND
OSR Dir. Reinhart NEUMAYER, Ing. Karl SCHÄFFER, Harald SCHITTENHELL,
StR Mag. Thomas STENITZER, StR Dir. Mag. Isabella ZINS

Gemeinderäte: Christian BAUER, Annemarie ERNST, Ing. Thomas GOTSCHIM,
OV Thomas GRUSS, Annika KOCH, Franz KRIEHUBER, Peter LUKSCH,
Julius MARKL, DI Roland MOSER, Christian NIKODYM, Klaus OBERNDORFER,
Werner POSPICHAL, Günther SCHMID, Mag. Roland SCHMIDT,
OV Alfred SCHUSTER, Manfred STARIBACHER, Ing. Manfred STEINER,
Johannes WEIDINGER

Weitere Teilnehmer: Schriftführung:
Robert Krendl
BL Lieselotte DADATSCHEK

Bürgermeister Ing. Manfred FASS als Vorsitzender stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters berichtet er, dass vor Beginn der Sitzung 3 Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht wurden.

- **Wirtschaftsförderung – Stadtkernbelebung der Stadt Laa**
  unter Punkt 7 a)

- **Senkung der Bezüge der Gemeindemandatare auf die ursprüngliche Höhe vor der gesetzlichen Änderung im Jahr 2009**
  unter Punkt 37)

- **Ehrungen – Ehrenbürgerschaft für LAbg. a. D. Franz Hiller**
  unter Punkt 38)

Beschluss: Die Dringlichkeitsanträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Auftragsvergaben

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Auftragsvergaben zu beschließen

2.1.**Güterwegerhaltung 2010**

Baukosten	€ 30.000,--
ST8-Mittel	€ 7.500,--
Bedarfszuweisung	€ 7.500,--
Gemeinde	**€ 15.000,--**

2.2.**Nebenanlagen Anton Kühtreiber-Straße (Bahnübergang bis J. Kuba-Gasse)**
Die Arbeiten werden von der Straßenmeisterei Laa durchgeführt
2010 ca. € 70.000,--
2011 ca. € 70.000,--

Beschluss: Die Anträge von StR Dir. Neigenfind werden angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Gewährung von Subventionen an Vereine und Interessensgemeinschaften

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Subventionsansuchen zu beschließen:

3.1.**Laaer Faschingsfreunde**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 2.389,40** für die Faschingssitzungen 2010.

3.2.**Verein zur Förderung der Erneuerung von Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 1.500,--** für die Erneuerung des Zugangspodestes Reckturm
Gesamtkosten € 2.946,--

3.3.**Mod.Race-Laa. 04**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 1.500,-- (Heizkosten „Gsonek Halle")

Der Gemeinderat empfiehlt eine Subvention in der Höhe von **€ 200,--.**

3.4.**UMBC Union Modellbauclub**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- für den Ankauf eines neuen Rasenmähertraktors

Der Gemeinderat empfiehlt eine Subvention in der Höhe von **€ 200,--.**

3.5.**Pfadfindergruppe Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 313,20** für das Sommerfest „jampacked"

3.6.**Musik- und Kulturverein Oropax**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 658,80** für das Irish Christmas Festival 2009

3.7.**Gesangsverein Die Grenzgänger**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 489,60** für das Konzert „Music in the air".

3.8.**TSK Forum-Wolkersdorf**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von **€ 842,--** für die Tanzmeisterschaften

3.9.**Doppelquartett Bezirkslehrerchor Mistelbach**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 208,--** für das Konzert am 8.5.2010.

3.10.**Musikverein Hanfthal**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 4.000,-- für das Jubiläumsfest (90 Jahre MV Hanfthal) im August 2010

Der Gemeinderat empfiehlt eine Subvention in der Höhe von **€ 2.000,--.**

3.11.**Stadtkapelle Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von jährlich **€ 1.400,--** für die nächsten fünf Jahre für Umbauarbeiten und eine neue Heizung im Musikheim.

3.12.**Claudia Toriser**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 100,--** für die Laaer Singtage 2010

3.13.**Dorfgemeinschaft Hanfthal**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 3.560,--** für das Erlebnisraumkonzept Hanf-Erlebnispfad Hanfthal

3.14.**Dorfgemeinschaft Hanfthal**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 15.000,--** in jährlichen Raten zu jeweils € 5.000,-- ab 2010 für den Ankauf einer Lagerstätte (Stadl)

3.15.**SC Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von 25 % der Hallenmietkosten d.s. **€ 500,--** für die Hallenfußballtrophy 2010

3.16.**Elternverein BG und BRG Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 3.571,80** für den Schulball 2010.

3.17.**FF Hanfthal**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention für den Ankauf neuer Einsatzbekleidung, Uniformen und Funkgeräte
Gesamtkosten € 2.412,72

Der Gemeinderat empfiehlt eine Subvention in der Höhe von 50 % d.s. **€ 1.206,36**.

3.18.**FF Kottingneusiedl**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 121,80** für den Feuerwehrball 2010.

3.19.**Jugend Hanfthal**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe von **€ 200,37** für diverse Ausgaben im Jahr 2009

3.20.**Elternverein BHAK u. BHAS Laa**
Ansuchen um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe von **€ 2.550,60** für den Schulball 2010.

3.21.**TILL TourismusInnovationsVerein Land um Laa**
Abrechnung Mehreinnahmen Ortstaxe 4. Quartal 2009 **€ 2.385,07**

3.22.**TILL TourismusInnovationsVerein Land um Laa**
Abrechnung Mehreinnahmen Ortstaxe 1. Quartal 2010 **€ 2.434,90**

3.23.**Refundierung Ortstaxe**
Dem TILL sollen für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben betreffend Landesausstellung 2013 die gesamten Einnahmen aus der Ortstaxe (€ 0,509/abgabepflichtiger Nächtigung) rückwirkend ab 1.4.2010 zur Verfügung gestellt werden

Gemeinderat Ing. Steiner stellt den Antrag, die Refundierung der Ortstaxe zurückzustellen und in der Septembersitzung zu behandeln.

Gemeinderat Markl stellt den Antrag, dem TILL die Ortstaxe vorerst aliqout bis Oktober 2010 zur Verfügung zu stellen. Fall die Landesausstellung 2013 nicht in Laa stattfinden wird, soll diese Subvention ab Oktober 2010 nicht mehr vorgenommen werden.

Gemeinderat Ing. Steiner zieht seinen Antrag zurück.

Gemeinderat Luksch verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag von proLAA wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 21 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Die restlichen Anträge von StR Dir. Neigenfind werden in vorgeschlagener Form angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Luksch nimmt an der Sitzung wieder teil.

4. Abschluss von Mietverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Mietangelegenheiten zu beschließen.

4.1.**Kündigungen**
Staatsbahnstraße 137
Gerda Wichterle – Kündigung mit 31.5.2010

Markplatz 16
Thomas Pühringer – Kündigung mit 31.5.2010

Staatsbahnstraße 123
Gerhard Geyer – Kündigung mit 1.5.2010

Staatsbahnstraße 123 (Garage)
Helmut Dunkl – Kündigung mit 30.4.2010

Wulzeshofen 96 (Kaufhaus)
Birgit Thaller – Kündigung mit 30.6.2010

4.2.**Vergabe von Garagen**
Staatsbahnstraße 123
Christine Waismayer, ab 1.5.2010

4.3.Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya und **Herrn Gerhard Gruber** über das Objekt Bürgerspitalgasse 1 ab 1.5.2010
Fläche: 74,14 m²
Miete: € 157,76 + BK

4.4.Mietvertrag abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya und der **Jagdgesellschaft Wulzeshofen** über das Objekt Wulzeshofen Grundstück Nr. 127 (sog. Bast)
Nutzfläche: 84 m²
Miete: € 94,80 exkl. BK
Vertragsdauer: 30 Jahre

4.5. Die Firma **Außenwerbung** Dr. Heinrich Schuster GmbH übergibt das **Wartehaus (Nordbahnstraße bei Mühlbachbrücke)** mit Wirkung vom 1.7.2010 in das Eigentum der Stadtgemeinde Laa. Mit der Übernahme wird ein Betrag von € 1,20 fällig.

Beschluss: Die Anträge von StR Ing. Schäffer werden angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Abschluss von Pachtverträgen

Stadtrat Ing. Schäffer stellt den Antrag, nachfolgende Pachtangelegenheiten zu beschließen.

4.1.**Kündigung** der Pachtgrundstücks Nr. 875 (1,0238 ha), Nr. 796 (0,9385 ha), und Nr. 611 (1,5662 ha) KG Kottingnseudiedl von **Johannes Frühwirth**

Beschluss: Die Anträge von StR Ing. Schäffer werden in vorgeschlagener Form angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Geschäftsstücke des Grundverkehrs

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgende Geschäftsstücke des Grundverkehrs zu beschließen:

6.1. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Michaela Luksch u. Johannes Bruckner,** Grillparzerstraße 30, 2136 Laa, als Käufer über das **Grundstück Nr. 7443/101**, EZ: 5873, KG Laa im Ausmaß von 920 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 20.056,--.**

6.2. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Rudolf Rieder,** 2136 Laa, Lilienstraße 32, als Käufer über das **Grundstück Nr. 6586/17**, EZ 5823, KG Laa im Ausmaß von 684 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 14.911,20.**

6.3. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Murat Barucija**, Robert Pensch-Gasse 1/11, 2136 Laa, als Käufer über das **Grundstück Nr. 7443/79**, EZ: 5873, KG Laa im Ausmaß von 683 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 13.400,46**

6.4. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Musan Barucija**, Staatsbahnstraße 141/4, 2136 Laa, als Käufer über das **Grundstück Nr. 7443/98**, EZ: 5873, KG Laa im Ausmaß von 752 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 15.573,92**

6.5. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Daniela Peloschek und Daniel Bauer**, 2136 Hanfthal 261, als Käufer über das **Grundstück Nr. 715/13**, EZ: 5873, KG Laa im Ausmaß von 1.025 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 14.158,32**

6.6. Ansuchen von Herrn **Friedrich Groß** um Ankauf der Grundstücke **Nr. 7091 u. 7098**, KG Laa im Ausmaß von 3.506 m² bzw. 3.569 m² zum Preis von € 20,--/m² - Grundsatzbeschluss.

Der Gemeinderat empfiehlt einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt erst nach Vorliegen eines einreichfähigen Projektes und nachdem die endgültige Trasse für die Südumfahrung von Laa festgelegt wurde

6.7. **Löschung** des zu Gunsten der Stadtgemeinde Laa einverleibten **Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes** für das Grundstück Nr. 6586/18, EZ 5869 KG Laa, Lilienstraße 32, Veronika Rieder

6.8. **9. Übereinkommen** zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Land NÖ betreffend Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektion der Landesstraße B 46 Staatzer Straße, Baulos „**Umfahrung Laa**". Beansprucht wird das Grundstück Nr. 6391 im Ausmaß von 4.001 m². Die Stadtgemeinde erhält einen Betrag in der Höhe von € 8.535,40.

6.9. Ansuchen von **MS Energie & Service** um Ankauf des Grundstückes **Nr. 802/13,** KG Hanfthal im Ausmaß von ca. 4.624 m² - Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat empfiehlt das Ansuchen vorbehaltlich eine anders lautenden Stellungnahme zu beschließen.

6.10. Ansuchen von **Frau Silvia Weigl** um Ankauf des Grundstückes **Nr. 6586/21,** KG Laa im Ausmaß von 799 m².

6.11. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Doris Dengler u. Friedrich Stecher**, Hauptstraße 74, 2136 Laa, als Käufer über das **Grundstück Nr. 7443/89**, EZ: 5873, KG Laa im Ausmaß von 828 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 18.050,40**

6.12. Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa als Verkäufer und **Karin Rogler u. Philipp Stoiber**, 2136 Hanfthal, als Käufer über das **Grundstück Nr. 715/26**, EZ 796, KG Hanfthal im Ausmaß von 796 m² zum Gesamtkaufpreis von **€ 17.352,80**

Stadtrat Mag. Stenitzer und Gemeinderat Luksch verlassen den Sitzungssaal.

Beschluss: Die Anträge von StR Koffler werden in vorgeschlagener Form angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Mag. Stenitzer und Gemeinderat Luksch nehmen an der Sitzung wieder teil.

7. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Nikodym bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angemeldeten Prüfung vom 21.6.2010 zur Kenntnis. Dieser Bericht sowie die schriftliche Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind dem Protokoll angeschlossen. (Beilage 1)

7a) Wirtschaftsförderung – Stadtkernbelebung der Stadt Laa – DRINGLICHKEITSANTRAG

Stadtrat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, eine Wirtschaftsförderung zu beschließen.

Das von StR Mag. Stenitzer erarbeitete und im GA 2 behandelte und zur Weiterleitung an den Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsförderungskonzept hat das Ziel, den Stadtkern zu beleben und die Unternehmen im Ortskern zu fördern. Hierdurch soll der Stadtkern attraktiver werden und durch Neugründung und Erhaltung von Betrieben sollen Arbeitsplätze geschaffen werden.
Gerade in Zeiten der Rezession ist es notwendig, Impulse für eine aktive und attraktive Wirtschaft zu setzen.
Die Wirtschaftsförderung möge mit einem Gesamtbetrag von € 100.000 pro Jahr dotiert werden. Die Bedeckung dieses Betrages erfolgt mittels Reduktion der Bezüge der Gemeinderatsmandatare. Diesbezüglich wird auf den Dringlichkeitsantrag betreffend Senkung der Bezüge der Gemeindemandatare verwiesen.

Stadtrat OSR Dir. Neumayer stellt den Antrag, die Angelegenheit zurück an den Ausschuss zu verweisen mit dem Auftrag, ein tragbares Konzept zu erarbeiten und auf Laa abzustimmen.

Bürgermeister Ing. Fass stellt den Antrag, die Wirtschaftsförderung in den Ausschuss zurückzustellen und ein abgestimmtes Konzept mit Stadträten und Gewerbetreibenden zu erarbeiten.

Beschluss: Die Anträge von Bgm. Ing. Fass und StR OSR Dir. Neumayer werden angenommen
Abstimmungsergebnis: 22 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von Mag. Stenitzer die Wirtschaftsförderung zu beschließen wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 22 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

8. 1. Nachtragsvoranschlag 2010

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2010 zu beschließen.

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2010 einschließlich aller erforderlichen Beilagen lag in der Zeit vom 11.6.2010 bis 25.6.2010 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auf. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Nachtragsvoranschlag widmet sich vor allem der Abwicklung der Sollabgänge und Überschüsse des Rechnungsabschlusses 2009. Relativ geringe Bauratenerhöhungen ergeben sich aufgrund der erwarteten Investitionen im Bereich Wasser (+ € 45.400,00) und beim Kanal (+ € 45.900,00) Im Ordentlichen Haushalt bleiben die Summen gleich. Im Außerordentlichen Haushalt erhöhen sich die Summen sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 2.725.400,00. Im voraussichtlich 2. Nachtragsvoranschlag 2010 in der Sitzung im Dezember 2010 wird der wirtschaftlichen Situation Rechnung getragen werden können. Bis dahin werden die tatsächlich verbuchten Einnahmen und Ausgaben eine wesentliche Grundlage für den 2. Nachtragsvoranschlag 2010 sein.
Folgende Darlehensaufnahmen sind für den 1.Nachtragsvoranschlag vorgesehen:
Finanzsonderaktion - Infrastruktur Therme Umschuldung € 1.400.000,--
Kanal 2010 € 250.000,--
Wasser 2010 € 100.000,--

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 22 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

9. Darlehensaufnahme für Thermenprojektsicherung mit € 1.400.000,--

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Darlehensaufnahme zu beschließen.

Zinssatzbasis	Auf-/Abschläge			
	ERSTE	Raiffeisen-Bezirksbank Laa	PSK-BAWAG	Bank Austria
EURIBOR	nicht angeboten	0,72	**0,35**	0,35

Zinssatzbasis			
	Hypobank	Volksbank	Hypo Tirol
EURIBOR	0,95	nicht angeboten	nicht angeboten

Der Stadtrat empfiehlt das Angebot der BAWAG P.S.K mit einer Zinsbasis, 6-Monats-Euribor + 0,35 %, Laufzeit 15 Jahre, halbjährliche Pauschalraten, fällig am 1.6. und 1.12. eines jeden Jahres beginnend ab 1.12.2010.

Stadtrat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, die Darlehensaufnahmen zurückzustellen, da eine nicht gesetzeskonforme Nachverhandlung erfolgt sei.

Es erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von 21.40 – 21.55 Uhr.

Stadtrat OSR Dir. Neumayer stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 9., 10. und 11. zur rechtlichen Prüfung an die Verwaltung zurückzustellen.

Gemeinderat OV Schuster verlässt die Sitzung.

Beschluss: Der Antrag von StR OSR Dir. Neumayer wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Darlehensaufnahme für Kanal 2010 mit € 250.000,--

Der Tagesordnungspunkt wird zur Prüfung zurückgestellt.

11. Darlehensaufnahme für Wasser 2010 mit € 100.000,--

Der Tagesordnungspunkt wird zur Prüfung zurückgestellt.

12. Anpassung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Laa

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 25.6.2010 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya beschlossen.

§ 1

In der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

a) Wasseranschlussabgabe
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgabe
d) Bereitstellungsgebühren
e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 151,53), das ist mit **€ 7,58** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.711.680,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 64.089 lfm zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 2,16 pro m³/h festgesetzt.
(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m³/h	mal	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3	x	2,16	=	6,48
7	x	2,16	=	15,12
15	x	2,16	=	32,40
20	x	2,16	=	43,20
30	x	2,16	=	64,80
40	x	2,16	=	86,40
80	x	2,16	=	172,80
100	x	2,16	=	216,00
150	x	2,16	=	324,00

§ 6
Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,68** festgesetzt.
(3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7
Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum,
Entrichtung des Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
(2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März
2. vom 1. April bis 30. Juni
3. vom 1. Juli bis 30. September
4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

13. Anpassung der Kanalabgabenordnung für Laa, Hanfthal, Kottingneusiedl und Ungerndorf

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa hat in seiner Sitzungam **25. Juni 2010** beschlossen:

Kanalabgabenordnung
der Stadtgemeinde Laa für die
Katastralgemeinden Laa, Hanfthal, Kottingneusiedl und Ungerndorf

§ 1

In der Stadtgemeinde Laa werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 19,68** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 18.645.571,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **47.379 lfm** zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung oder Ersetzung (Erneuerung) in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,55** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 8.019.786,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **27.558 lfm** zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,15** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.407.120,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **9.840 lfm** zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren für den
a) Mischwasserkanal
b) Schmutzwasserkanal
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal	**€ 2,86**
b)	Schmutzwasserkanal	**€ 2,86**
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	**€ 2,86**

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,44** festgesetzt.

Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit **€ 31,18** festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.10.2010 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

14. Anpassung der Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Wulzeshofen

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa hat in seiner Sitzung am **25. Juni 2010** beschlossen:

Kanalabgabenordnung
der Stadtgemeinde Laa für die
Katastralgemeinde **Wulzeshofen**

§ 1

In der Stadtgemeinde Laa – Katastralgemeinde Wulzeshofen werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2
Einmündungsabgabe

für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,36** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.776.400,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **8.485 lfm** zugrundegelegt.

§ 3
Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtende Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 v.H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des öffentlichen Mischwasserkanales (Kanalbenützungsgebühr) wird folgender Einheitssatz festgesetzt: **€ 2,37**

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.10.2010 in Kraft.

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

15. Anpassung der Abfallwirtschaftsverordnung für Laa, Hanfthal, Kottingneusiedl, Ungerndorf und Wulzeshofen

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 25.6.2010 aufgrund der §§ 23, 24 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240-5, verordnet:

I. VERORDNUNG über die Ausschreibung von
Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben
ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1
Ausschreibung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya beschließt, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa und der Katastralgemeinden Hanfthal, Kottingneusiedl, Ungerndorf sowie Wulzeshofen Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2
Pflichtbereich

1. Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Katastralgemeinden Hanfthal, Kottingneusiedl, Ungerndorf und Wulzeshofen.
2. Der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:
   a) Das Teilgebiet I umfasst jene bebauten Grundstücke, denen Restmülltonnen zu 120 Liter zugeteilt wurden.
   b) Das Teilgebiet II umfasst jene bebauten Grundstücke, denen über Antrag Restmülltonnen zu 240 Liter zugeteilt wurden.
   c) Das Teilgebiet III umfasst jene bebauten Grundstücke, denen über Antrag Restmüllcontainer zu 1.100 Liter zugeteilt wurden.
   d) Das Teilgebiet IV umfasst jene bebauten Grundstücke, denen über Antrag Aschentonnen zu 120 Liter zugeteilt wurden.
   e) Das Teilgebiet V umfasst jene bebauten Grundstücke, denen über Antrag Biotonnen zu 120 Liter zugeteilt wurden.
   f) Das Teilgebiet VI umfasst jene bebauten Grundstücke, denen über Antrag Biotonnen zu 60 Liter zugeteilt wurden.

§ 3
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll, kompostierbare (biogene) Abfälle, Altstoffe, Restmüll.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1. Im Pflichtbereich/Teilgebiet I - VI sind Abfälle getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
2. Restmüll und biogene Abfälle, welche nicht einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
3. Altstoffe sind in die auf folgenden Sammelinseln im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter einzubringen:
   Altglas (1.500 Liter):

Anton Bruckner-Straße	8 Stk.
Schwimmschulgasse	2 Stk.
Bahngasse	4 Stk.
Brüdergärten	2 Stk.

St. Vitusweg	4 Stk.
Josef Haydn- Gasse/Grillparzerstraße/Mühlweg	4 Stk.
Johann Kuba- Gasse	2 Stk.
Umwelthalle Bauhof	4 Stk
Marktplatz	4 Stk.
Stiftungsplatz	2 Stk.
Ziegelofenweg	2 Stk.
Hanfthal, Jugendzentrum	4 Stk.
Wulzeshofen, bei der Bahn	3 Stk.
Wulzeshofen, "Brunnsuttn"	2 Stk.
Kottingneusiedl	2 Stk.
Ungerndorf	2 Stk.

Altpapier, Laa/Thaya – Umwelthalle-Bauhof, jeden Freitag von 13 bis 18 Uhr, jeden 1. Samstag im
Kleinmetalle: Monat von 10 bis 12 Uhr
Hanfthal - Gemeindekanzlei, letzter Mittwoch / Monat
Kottingneusiedl - Viehwaage, dritter Freitag / Monat
Ungerndorf - altes Milchhaus, zweiter Freitag / Monat
Wulzeshofen - Gemeindeschuppen, erster Freitag / Monat

4. Restmüll wird in der Müllverbrennungsanlage Dürnrohr verbrannt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5
Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden jährlich 16 Einsammlungen von Restmüll
8 Einsammlungen von Asche
2 Einsammlungen von Altpapier ab Haus
39 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
durchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.
Die Sperrmüllsammlung erfolgt pro Haushalt einmal jährlich nach Anmeldung mittels Karte beim GAUL, wobei aus 4 angebotenen Quartalsterminen 1 Termin ausgewählt werden kann. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in folgende Sammelzentren einzubringen:
Laa/Thaya – Umwelthalle-Bauhof, jeden Freitag von 13 bis 18 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr
Hanfthal - Gemeindekanzlei, letzter Mittwoch / Monat
Kottingneusiedl - Viehwaage, dritter Freitag / Monat
Ungerndorf - altes Milchhaus, zweiter Freitag / Monat
Wulzeshofen - Gemeindeschuppen, erster Freitag / Monat

§ 6
Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
2. Die Grundgebühr beträgt:
   I. Für die Abfuhr von Restmüll / Müll:
      (1)Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
      a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,61 für das Teilgebiet I.

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,42 für das Teilgebiet II.
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 51,44 für das Teilgebiet III.
d) für eine Aschentonne von 120 Liter € 4,62 für das Teilgebiet IV.

(2)Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Restmüllsäcke) von ca. 60 Liter € 3,35.

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen:

(1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Biotonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,24 im Teilgebiet V.
b) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 1,62 im Teilgebiet VI.

(2) Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Biosäcke) von ca. 110 Liter € 2,95.

3. Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 46 % der Abfallwirtschaftsgebühr; im Teilgebiet V und VI (Biotonnen) 0 %.
4. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Fälligkeit

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und sind durch Überweisung auf ein Konto der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya oder durch Barzahlung an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. die Gebühr für die Restmüll- und Biosäcke ist beim Erwerb dieser durch Barzahlung zu entrichten.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Restmülltonnen, Restmüllsäcke, Biotonnen und Biosäcke) im Pflichtbereich / Teilgebiet I - VI an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallwirtschaftsverordnung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

16. Anpassung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Laa und die Katastralgemeinden Hanfthal, Kottingneusiedl und Wulzeshofen

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya beschließt in seiner Sitzung am 25.6.2010 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-1, folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle)

§ 2
Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. bei Grüften auf 30 Jahre) betragen für

LAA AN DER THAYA:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	75,00	einf. Reihengrab
Urnengräber (4 Urnen)	€	50,00	
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	130,00	einf. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	260,00	dopp. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	320,00	einf. Randgrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	640,00	dopp. Randgrab
Grüfte (30 Jahre)			
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€	2.250,00	
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€	3.330,00	

HANFTHAL:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	75,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	130,00	einf. Grab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	260,00	dopp. Grab
Grüfte (30 Jahre)			
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€	2.250,00	
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€	3.330,00	

KOTTINGNEUSIEDL:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	75,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	130,00	einf. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	260,00	dopp. Innengrab
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	320,00	einf. Randgrab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	640,00	dopp. Randgrab
Grüfte (30 Jahre)			
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€	2.250,00	
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€	3.330,00	

WULZESHOFEN:

einzelne Reihengräber (1 Leiche)	€	75 ,00	einf. Reihengrab
Familiengräber, und zwar			
zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	130,00	einf. Grab
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	260,00	dopp. Grab
Grüfte (30 Jahre)			
zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	€	2.250,00	
zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€	3.330,00	

(2) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

§ 3
Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
(2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen ohne Eindeckung	€	300,00
b) Erdgrabstellen mit Eindeckung	€	550,00
c) Kindergräbern ohne Eindeckung	€	100,00
d) Kindergräbern mit Eindeckung	€	300,00
e) Urnengräbern ohne Eindeckung	€	100,00
f) Urnengräbern mit Eindeckung	€	300,00
g) Grüften	€	350,00

Der Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag beträgt € 200,00.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen ohne Eindeckung	€	600,00
b) Erdgrabstellen mit Eindeckung	€	850,00
c) Kindergräbern ohne Eindeckung	€	200,00
d) Kindergräbern mit Eindeckung	€	400,00
e) Urnengräbern ohne Eindeckung	€	200,00
f) Urnengräbern mit Eindeckung	€	400,00
g) Grüften	€	700,00

§ 6
Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) beträgt für jeden angefangenen Tag € 43,60.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2011 in Kraft, die bisherige Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

17. Anpassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702-8, wie folgt beschlossen:

1. Abgabe für Nutzhunde	jährlich	€	6,54
2. Abgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz	jährlich	€	69,00
3. Abgabe für alle übrigen Hunde	jährlich	€	29,00

Die Hundeabgabe ist jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

18. Anpassung der Musikschulbeiträge der Städtischen Musikschule

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Musikschulbeiträge zu beschließen.

Der Gemeinderat der STADTGEMEINDE LAA AN DER THAYA hat in seiner Sitzung am 25.6.2010 folgende Änderung der Musikschulbeiträge ab dem **Schuljahr 2011/2012** beschlossen:

Monatstarif:

Einzelstunde:	**€**	**54,92**
Halbe Lektion:.....	**€**	**33,92**
Drittel Lektion:	**€**	**24,22**
Viertel Lektion:.....	**€**	**15,34**
musikalische Früherziehung:	**€**	**15,34**

Familienstaffel: 10 % Ermäßigung pro Geschwister oder pro weiterem Instrument

Der Gemeindebeitrag für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya haben, beträgt: **€ 478,32**
Dieser Betrag kann von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde ersetzt werden.

Leihgebühr für Instrumente: **€ 3,92**/Monat (für Streichinstrumente keine Leihgebühr)
Leihinstrumente können nur für 1 Jahr verborgt werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

19. Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgenden Einheitssatz zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2010 beschlossen, den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15 mit **€ 453,--** (statt bisher € 390,--) festzusetzen.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro - 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

20. Beschlussfassung der Tarifordnung des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, die Tarifordnung des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes zu beschließen.

Die Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebfeuerwehren bzw. für Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Eigner verlässt den Sitzungssaal.

21. Änderung des Raumordnungsprogramms

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, die Änderungen des Raumordnungsprogrammes zu beschließen.

Stadtrat Koffler erklärt die beabsichtigte 5. Änderung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogramms in den Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya, Hanfthal, Kottingneusiedl, Pernhofen und Wulzeshofen entsprechend den Unterlagen von Emrich Consulting ZT-GMBH vom Jänner 2010. Er berichtet über die in der Zeit vom 03.02.2010 bis 17.03.2010 zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt aufgelegte Änderung des Raumordnungsprogramms für die Katastralgemeinden Laa a.d. Thaya, Hanfthal, Kottingneusiedl, Pernhofen und Wulzeshofen.

Die angrenzenden Gemeinden, die Interessensvertretungen sowie die Landtagsklubs wurden von der Auflegung schriftlich benachrichtigt. Ein Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde der NÖ Landesregierung bereits übermittelt.
Weiters wurden die betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Nachbarn schriftlich verständigt.

StR Koffler informiert über die bis zum heutigen Tag eingelangten Stellungnahmen:

1. Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, vom 11.02.2010, Zl. WA1-ÖWG-26027/506-2008, stellt nur einen allgemeinen Hinweis auf ausreichende breite Betreu-

ungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer, welche von jeglicher Verbauung freigehalten werden müssen, dar.

2. In der Stellungnahme von Theresia und KR Otto Löscher, vertreten durch John & John Rechtsanwälte, 1010 Wien, Reichratsstraße 17/15, vom 12.03.2010, eingelangt am 15.03.2010 sprechen sich diese gegen eine Umwidmung des Änderungspunktes 9. von Grünland-Gärtnerei (Gg) in Bauland-Wohngebiet-b (BW-b) aus. Die geplante Umwidmung wäre u.a. nicht mit dem NÖ Raumordnungsgesetz, mit dem Charakter des Ortsbildes, mit der Verordnung der Stadtgemeinde Laa an der Thaya vom 25.10.2006 zu vereinbaren. Außerdem wäre im Entwicklungskonzept die Umwidmung dieses Bereiches von Grünland-Gärtnerei (Gg) in Bauland-Wohngebiet (BW) nicht vorgesehen, die Gärtnerstraße müsste durch sehr kostspielige Straßenerweiterungsmaßnahmen auf 8,5 m verbreitert und die umliegenden Anrainer würden durch massiv erhöhten PKW Verkehr negativ beeinträchtigt werden.

3. In der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Niederösterreich vom 12.03.2010 spricht sich diese beim Änderungspunkt 1) b) gegen eine geringfügige Rückwidmung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) (Anm.d. Bauamtes: tatsächlich erfolgt die Rückwidmung in Gründland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)) aus. Für die Fa. Jungbunzlauer würde die geplante Rückwidmung Veränderung wesentlich erschweren und ein Wachstum einschränken.

Weiters erläutert StR Koffler die Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms, welche sich lediglich auf den Flächenwidmungsplan beziehen:

KG. Pernhofen:
Pkt. 1) a) Umwidmung von einer ca. 1,5 ha großen Fläche zwischen der ehemaligen Landesstraße und der Katastralgemeindegrenze zu Zwingendorf nördlich des bestehenden Betriebsgeländes von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Industriegebiet (BI).
Pkt. 2) Im Zuge der Errichtung der Rohstoffanlage der Fa. Jungbunzlauer wurde auch die Eisenbahnlinie von Laa nach Zellerndorf neu vermessen und wird der Verlauf in der Natur dem aktuellen Katasterstand sowie dem nun vorliegenden Teilungsplan im Flächenwidmungsplan angepasst.
Pkt. 3) Der Bereich zwischen der Rohstoffanlage und der Pulkau wird von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Bauland-Industriegebiet (BI) umgewidmet. Diese Fläche wurde bereits aufgeschüttet und aus dem 100-jährigen Hochwasserüberflutungsbereich herausgehoben. Derzeit erfolgt eine Neuberechnung der Hochwasseranschlaglinien der Pulkau. Die geänderten Hochwasseranschlaglinien werden, sobald digital verfügbar, im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht.

KG. Wulzeshofen:
Pkt. 1) b) In weiterer Folge wird als Flächenausgleich (zu Pkt. 1) a) eine ca. 1,5 ha große Fläche von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) rückgewidmet. Durch die Lage im 100-jährigen Hochwasserüberflutungsbereich der Pulkau bestehen gemäß NÖ Raumordnungsgesetz seitens des Grundeigentümers keine Entschädigungsansprüche.

KG. Hanfthal:
Pkt. 4) Das Land Niederösterreich hat die Grundgrenzen der B6 neu vermessen. Auf Grund dessen wird die nunmehrige Katasterdarstellung auch im Flächenwidmungsplan korrigiert. In diesem Zuge wird ein geringfügiger Teil von Grünland-Spielplatz (Gspi) zu Verkehrsfläche (Vö) bzw. der in der Natur bereits seit Jahren bestehende Gehsteig von Bauland-Wohngebiet (BW) zu Verkehrsfläche (Vö) gewidmet.
Pkt. 5) Bei der bereits unter Pkt. 4 genannten Vermessung wurde auch die fehlende Umsetzung der grundbücherlichen Durchführung des Ankaufes und in weiterer Folge nach Abbruch des

Hauses auch der Löschung des Grundstückes Nr. 298 festgestellt und wird der nunmehrige Straßenverlauf durch Umwidmung von Bauland-Agrargebiet (BA) zu öffentlicher Verkehrsfläche (Vö) angepasst. Grundbücherlich wurde die Änderung bereits durchgeführt.

KG. Kottingneusiedl:
Pkt. 6) Die Grundstücke der ehemaligen Fassbinderei weisen noch die Widmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) auf. Nach Rücksprache mit den Grundeigentümern soll keine betriebliche Nutzung mehr erfolgen und werden die Grundstücke nunmehr wie die benachbarten Grundstücke als Bauland-Agrargebiet (BA) gewidmet.

KG. Laa/Thaya:
Pkt. 7) An der Südseite in der Johannes Brahms-Gasse wird in Anschluss des letzten Bauplatzes ein 3 m Streifen von Grünland-Park (Gp) in Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmet, welcher dem angrenzenden Bauplatz zugeschlagen wird. Dadurch entsteht eine einheitliche Baulandabgrenzung beidseitig der Johannes Brahms-Gasse.
Pkt. 8) Die bestehende Maschinenhalle nördlich der Ruhhofstraße, welche derzeit in der Widmung Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) liegt, wird als erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb) mit der fortlaufenden Nr. 20 und der Nutzungseinschränkung für Maschinenhalle festgelegt. Diese Widmung erlaubt nunmehr dem Grundeigentümer eine untergeordnete Erweiterung der Maschinenhalle schließt jedoch eine Tierhaltung darin aus.
Pkt. 9) Die Grundstücke der ehemaligen Gärtnerei Artur Galla sowie der nicht mehr benötigten Flächen von Reinhold Galla werden von Grünland-Gärtnerei (Gg) in Bauland-Wohngebiet (BW) mit der Wohndichteklasse b (bis 120 EW/ha) gewidmet. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für die genannten Grundflächen Grünland-Gärtnerei (Gg) bereits die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet (BW) vorgesehen. Ihrer Funktion als Aufschließungsstraße gemäß NÖ Bauordnung 1996 entsprechend wird die Gärtnerstraße zwischen Försterweg und der Straße Unter der Stadt auf 8,5 m verbreitert.
Pkt. 10) Nach Errichtung der neuen Zufahrt zur Straßenmeisterei wird die ehemalige Zufahrt GNr. 7437, KG. Laa/Thaya, welche sich nunmehr im Eigentum das Raiffeisen-Lagerhauses Weinviertel-Mitte befindet, zum angrenzenden Bauland-Betriebsgebiet (BB) zugeschlagen. Weiters wird beim Grabenweg zwischen der ehemaligen Zufahrt und der neuen Zufahrt zur Straßenmeisterei die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) verschmälert, da diese auf Grund der neu errichteten Zufahrt und gegebenenfalls dem Beginn der geplanten Südumfahrung nicht mehr benötigt wird und ebenfalls dem Bauland-Betriebsgebiet (BB) zugeschlagen. Die Widmung öffentliche Verkehrsfläche für Straßenmeisterei (Vö-Straßenmeisterei) wird durch eine Widmungsgrenze an der „allgemeinen" öffentlichen Verkehrsfläche (Vö) planzeichenkonform abgegrenzt.

Zu den oben genannten Stellungnahmen 2. und 3. wurden jeweils eine fachplanerische Stellungnahme vom Raumordnungsplaner Emrich Consulting ZT-GmbH vom 07.06.2010 eingeholt. Die beiliegenden Stellungnahmen grob zusammengefasst:

Zu 3: Die geplante Umwidmung (Änderungspunkt 1) b) dient der Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der Ziele des NÖ Raumordnungsgesetzes. Die Änderungspunkte 1) a) und 1) b) erfolgten in Absprache mit der Firmenleitung der Fa. Jungbunzlauer.

Zu 2: Die geplante Umwidmung (Änderungspunkt 9) dient der Umsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung der Ziele des NÖ Landesentwicklungskonzeptes und des NÖ Raumordnungsgesetzes. In der derzeit gültigen planlichen Darstellung des Entwicklungskonzeptes ist die Nachnutzung der Gärtnerei für Wohnzwecke durch eindeutige Signatur festgelegt. Die Verdichtung der Siedlungen nach Innen ist den Erweiterungen nach Außen ent-

sprechend den Inhalten des NÖ Landesentwicklungskonzeptes sowie NÖ Raumordnungsgesetz vorzuziehen. Auch die Festlegung der Wohndichte „b" präjudiziert noch keine dem Ortsbild widersprechende Bebauung. Die konkrete Gestaltung des neuen Wohngebietes ist im Zuge der Baubewilligung abzuhandeln. Die Verbreiterung der Gärtnerstraße entsprechend der NÖ Bauordnung 1996 auf 8,5 m um max. ca. 0,5 m beschränkt sich im Wesentlichen auf die ehem. Gärtnerei.

Alle Änderungspunkte wurden bereits vom zuständigen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, bei einem Lokalaugenschein am 08.03.2010 begutachtet und hiezu auch eine positive Stellungnahme abgegeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde **LAA AN DER THAYA** nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

zur Beschlussfassung vor:

§1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 22 Abs. 1 lit. 2 und 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya (KG. Laa a.d. Thaya, KG. Hanfthal, KG. Kottingneusiedl, KG. Wulzeshofen, KG. Pernhofen) in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2009 (4. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von DI Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 29.01.2010 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Laa/Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Laa und dem Heimat- und Museumsverein „Thayaland"

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Vereinbarung zu beschließen.

Vereinbarung zwischen dem Heimat- und Museumsverein „Thayaland" und der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

Um den Erhalt und die Pflege der Höfleiner Gedenkstätte am Laaer Friedhof auf die Dauer zu sichern, wird diese in die Verantwortung der Stadtgemeinde Laa übergeben.

Bei der Vertragsunterzeichnung wird ein Betrag von € 5.000,-- an die Stadtgemeinde Laa fällig. Dieser Betrag wird von der Stadt Laa auf ein Sparbuch eingezahlt und zweckgebunden für die Erhaltung und die Pflege der Gedenkstätte verwendet. Dieser Vereinbarung gilt bis 31.12.2077.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung ist ein eventuell noch vorhandenes Sparbuchguthaben weiter für die Gedenkstätte oder für das Heimatmuseum zu verwenden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. ***Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Ortsgemeinschaft der Heimatvertriebenen von Erdberg und Klein Grillowitz***

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Vereinbarung zu beschließen.

Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinschaft der Heimatvertriebenen von Erdberg und Klein Grillowitz und der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

Um die Hinterlegung von 3 Kränzen auf den Gedenkstätten der Heimatvertriebenen von Erdberg und Klein Grillowitz (errichtet in der KG Pernhofen und Erdberg-Hradec) auf die Dauer zu sichern, wird diese in die Verantwortung der Stadtgemeinde Laa übergeben.

Bei der Vertragsunterzeichnung wird ein Betrag von € 5.211,34 an die Stadtgemeinde Laa fällig. Dieser Betrag wird von der Stadt Laa auf ein Sparbuch eingezahlt und die Zinsen zweckgebunden für den Ankauf von Kränzen für die Gedenkstätten (2 Kränze für Pernhofen und 1 Kranz für Hradec) verwendet. Diese Vereinbarung gilt bis 31.12.2077.

Die Gärtnerei Gartler Zwingendorf liefert ab 2011 zu Allerheiligen diese Kränze nach Erdberg und Pernhofen. Die Gärtnerei Gartler verpflichtet sich, diese Kränze nach Weihnachten wieder abzuholen und bekommt dafür einen Betrag von € 50,-- pro Kranz und Jahr, d.s.
€ 150,--/Jahr. Sollte die Firma Gartler Zwingendorf nicht mehr in der Lage sein diese Lieferungen durchzuführen, kann die Stadtgemeinde Laa eine andere Gärtnerei mit der Lieferung und Abholung der Kränze beauftragen.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung ist ein eventuell noch vorhandenes Sparbuchguthaben weiter für die Gedenkstätte oder für das Heimatmuseum zu verwenden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. ***Fördervertrag mit der Kommunalkredit für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 4 – Anton Kühtreiber Straße***

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgenden Fördervertrag zu beschließen.

Fördervertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Laa für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für WVA Laa Bauabschnitt 04, Anton Kühtreiber-Straße.
Der Fördersatz für das Vorhaben beträgt 15,00 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 205.000,--.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

25. Fördervertrag mit der Kommunalkredit für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 9 – Anton Kühtreiber Straße

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgenden Fördervertrag zu beschließen.

Fördervertrag abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Laa für die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für ABA Laa Bauabschnitt 09, Anton Kühtreiber-Straße.
Der Fördersatz für das Vorhaben beträgt 8,00 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 265.000,--.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 4 – Anton Kühtreiber Straße

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Förderung zu beschließen.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.6.2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai 2010, WWF-40186004/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Laa an der Thaya, Anton Kühtreiberstraße, Bauabschnitt 04.
Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

27. Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 9 – Anton Kühtreiber Straße

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Förderung zu beschließen.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.6.2010 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Mai 2010, WWF-40185009/2 für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlgae Laa an der Thaya, Anton Kühtreiberstraße, Bauabschnitt 09.
Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat OSR Dir. Neumayer verlässt den Sitzungssaal.

28. Teilnahme am Projekt „Flurdenkmäler – Zeichen unserer Kulturlandschaft"

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Angelegenheit zu beschließen.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya nimmt am Projekt „Flurdenkmäler – Zeichen unserer Kulturlandschaft" teil und beschließt die Bereitstellung der zugehörigen Eigenmittel von € 19,78 je Objekt (Flurdenkmal). Grundlage der Kalkulation bilden die Nennungen vom Frühjahr 2010 mit einer Gesamtanzahl von 815 Flurdenkmälern in 14 Gemeinden.
Auf die Stadtgemeinde Laa an der Thaya entfällt demnach ein Eigenmittelanteil von € 1.621,96. Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal 2011 an die LEADER Region Weinviertel Ost, die die weiteren Abrechnungen zum gegenständlichen Projekt vornimmt. Hinsichtlich der Begleitung des Projekts ist die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kleinregion vorgesehen.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Eigner nimmt an der Sitzung wieder teil.

29. Kinderbetreuungseinrichtung Hoppl di Poppl - Übernahme des Gemeindebeitrages

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Angelegenheit zu beschließen.

Die Übernahme des Gemeindebeitrages in der Höhe der gewährten Landesförderung, mindestens jedoch monatlich € 50,-- durch die Stadtgemeinde Laa erfolgt nur für Kinder von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt und nur dann, wenn in den Kindergärten der Großgemeinde Laa kein Kindergartenplatz mehr verfügbar ist.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadträtin Dir. Mag. Zins verlässt den Sitzungssaal.

Stadtrat OSR Dir. Neumayer nimmt an der Sitzung wieder teil.

30. Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom für den Kindergarten Ostbahnhof

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgenden Vertrag zu beschließen.

Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zwischen der Stadtgemeinde Laa und OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG für die Photovoltaik-Anlage in Laa, Kindergartenstraße 5-7.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadträtin Dir. Mag. Zins nimmt an der Sitzung wieder teil.

Stadtrat Eigner und verlässt den Sitzungssaal.

31. Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der EVN Netz GmbH

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der EVN Netz GmbH. Die Stadtgemeinde räumt der EVN das Recht ein, auf dem Grundstück Nr. 533/1, KG Laa eine Trafostation (Schillerpark) zu errichten. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung dieser Rechte hat die EVN der Stadtgemeinde einen Pauschalbetrag von € 1,-- zu bezahlen.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderätin Ernst verlässt den Sitzungssaal.

32. Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Jungbunzlauer Austria AG

Stadtrat Koffler stellt den Antrag, nachfolgenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Laa und der Jungbunzlauer Austria AG betreffend die Neuverlegung einer DN 600 mm Frischwasserleitung, einer 20 kV Stromkabelversorgungsleitung und einem Steuerkabel von der Pumpstation bei der Thaya bis zum Frischwasserbecken bei der Kläranlage der Fa. Jungbunzlauer. Weiters wird der Firma Jungbunzlauer das Recht eingeräumt, diese Leitungsanlagen zu betreiben und zu überprüfen, zu erneuern und alle daran erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesem Zwecke die gegenständlichen Grundstücke zu betreten.
Die Firma Jungbunzlauer leistet für die Einräumung dieser Dienstbarkeit eine einmalige Entschädigung entsprechend den aktuellen Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer in der Höhe von € 1.152,05.

Beschluss: Der Antrag von StR Koffler wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtrat Eigner nimmt an der Sitzung wieder teil.

33. Änderung der Wohnbauförderung für Alternativenergie-Anlagen

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Änderung zu beschließen.

Von der NÖ Landesregierung wird eine Wohnbauförderung für Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlagen sowie für Heizkesseltausch/Fernwärme gewährt. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass der Antragsteller und alle haushaltszugehörigen Personen den Hauptwohnsitz im Bereich der Stadtgemeinde Laa hat/haben und diesen für weitere 5 Jahre aufrecht erhält/erhalten. Ansonst ist die Förderung nach nachweislicher Aufforderung zurückzuzahlen.

Ab dem Jahr 2011 gewährt die Stadtgemeinde einen Zuschuss in der Höhe von 10 % (bisher 20 %) der Landesförderung.

Stadträtin Dir. Mag. Zins stellt den Antrag, ein Zuschuss wie bisher in der Höhe von 20 % zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Mag. Zins wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 20 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 20 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

1. Vbgm. LAbg. Findeis und Gemeinderat Weidinger verlassen den Sitzungssaal.

Gemeinderätin Ernst nimmt an der Sitzung wieder teil.

34. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Der Tagesordnungspunkt 34. wird als nicht öffentliche Sitzung geführt und die Verhandlungsschrift darüber im nicht öffentlichen Protokoll abgelegt.

1. Vbgm. Findeis und Gemeinderat Weidinger nehmen an der Sitzung wieder teil.

Stadtrat Koffler und Gemeinderat Nikodym verlassen den Sitzungssaal.

35. Änderung im Firmenbuch – VGL Veranstaltungs GmbH

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, nachfolgende Änderung im Firmenbuch der VGL zu beschließen.

Anstelle der bisherigen Geschäftsführer Ing. Christian Mörth, Mag. Thomas Stenitzer und Mag. Dieter Zins sollen nachfolgende Personen als neue Geschäftsführer bestellt werden:
StR Rudolf Koffler
GR Christian Nikodym
BL Lieselotte Dadatschek

Abtretungsvertrag betreffend Gesellschaftsanteile Mag. Stenitzer
Die Gesellschafteranteile von Mag. Thomas Stenitzer in der Höhe von € 300,-- werden zur Gänze an Herrn StR Rudolf Koffler abgetreten.

Stadtrat Mag. Schmidt stellt den Antrag, nachfolgenden Antrag in das Protokoll aufzunehmen: Der Gemeinderat spricht den Geschäftsführern StR Mag. Thomas Stenitzer, Ing. Christian Mörth und Stadtamtsdirektor Mag. Dieter Zins für ihre unentgeltliche Tätigkeit von über 4,5 Jahren den besten Dank und die Anerkennung für ihre Leistungen aus. Es gab während dieser Zeit umfangreiche Investitionen und es wurde eine gute finanzielle Basis für die weitere Entwicklung der Veranstaltungsgesellschaft geschaffen, über die sich die Mitglieder des Gemeinderates gerne ein Bild machen können.

Die Stadträte Mag. Stenitzer und Dir. Mag. Zins verlassen den Sitzungssaal.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Schmidt wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Pro – 5 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

Die Stadträte Koffler, Mag. Stenitzer und Dir. Mag. Zins sowie Gemeinderat Nikodym nehmen an der Sitzung wieder teil.

36. Bericht der Umweltschutzgemeinderäte

Stadträtin Dir. Mag. Zins und Gemeinderat Ernst berichten über die Umweltangelegenheiten.

37. Senkung der Bezüge der Gemeindemandatare auf die ursprüngliche Höhe vor der gesetzlichen Änderung im Jahr 2009 - DRINGLICHKEITSANTRAG

Stadträtin Dir. Mag. Zins stellt den Antrag, die Bezüge der Gemeindemandatare auf die ursprüngliche Höhe im Jahr 2009 zu reduzieren.

ProLAA vertritt die Ansicht, dass es in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zur Stadtkernbelebung einer Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe bedarf, um möglichst viele Arbeitsplätze in unserer Stadt zu erhalten und den Stadtkern zu beleben, anstatt den politischen Mandataren saftige Gehaltserhöhungen zu gewähren.
proLAA ist der Meinung, dass das ein falsches Signal ist, und beantragen aus diesem Grund eine Reduktion der Stadt- und Gemeinderatsbezüge (außer des gesetzlich festgesetzten Bürgermeisterbezuges) auf das Ausmaß, das bis Dez. 2008 gegolten hat.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Mag. Zins wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 21 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

38. Ehrungen – Ehrenbürgerschaft für LAbg. a. D. Franz Hiller - DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemeinderat Schmid stellt den Antrag, die Ehrenbürgerschaft für LAbg. a. D. Franz Hiller zu beschließen.

LtAbg. Franz Hiller hat als aktiver Landtagsabgeordneter von 1981 bis 2008 außerordentlich viel für die Stadt Laa geleistet, insbesondere im Zusammenhang mit der Therme Laa. Er hat nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag noch keine passende Ehrung bekommen. Daher sollen seine großen Verdienste um die Stadt Laa durch ein sichtbares Zeichen, die Aufnahme in den Kreis der Ehrenbürger, dem bisher die Alt-Bürgermeister Dkfm. Otto Frummel und Dr. Georg Stenitzer angehören, gewürdigt werden.

Stadtrat OSR Dir. Neumayer stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag im nächsten GA/5-Ausschuss zu behandeln.

Beschluss: Der Antrag von StR OSR Dir. Neumayer wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 21 Pro – 7 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

Beschluss: Der Antrag von GR Schmid wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 7 Pro – 21 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Ende der Sitzung: 23.10 Uhr

Bürgermeister: .....
Ing. Manfred FASS

Schriftführung: .....
Robert KRENDL

Für die ÖVP: .....

Für die SPÖ: .....

Für proLAA: .....

Für die FPÖ: .....